

„JA, MACH´ NUR EINEN PLAN FÜR DIE SCHWIERIGSTEN“ (FORUM AM 27.06.2017)

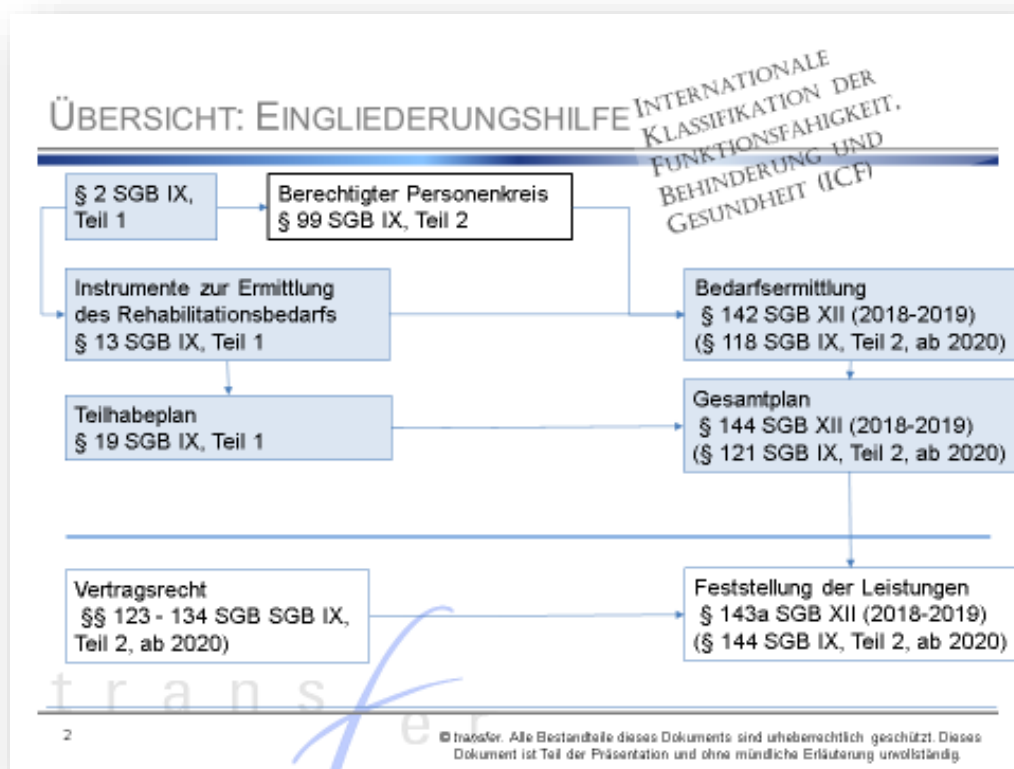
Input von Thomas Schmitt-Schäfer, transfer

1 WIE WIRD DIE BENÖTIGTE HILFE ZUR TEILHABE ERMITTELT?

Die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs und der zur Bedarfsdeckung notwendigen Leistungen für die Schwierigsten ist zu allererst eine fachliche Herausforderung, die auch mit den neuen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes unverändert besteht.

Der Gesetzgeber verpflichtet die **Leistungsträger** zu systematischen Arbeitsprozessen und der Anwendung standardisierter Instrumente. Diese Instrumente müssen sich inhaltlich am bio – psycho – sozialen Modell der ICF orientieren.

D. h. es ist für jeden Einzelfall eine Beschreibung der Fähigkeit zu Aktivitäten (der Durchführung von Handlungen und Bewältigung von Aufgaben) in den neun Lebensbereichen der ICF und zur Teilhabe, d. h. dem Einbezogenensein in den Lebensbereichen, die der besonderen Person wichtig sind, erforderlich. Notwendige Leistungen stellen Variationen der Kontextbedingungen einer jeden leistungsberechtigten Person dar. Variation von Kontextbedingungen bedeutet, dass in der Umwelt eines Leistungsberechtigten der Teilhabe entgegenstehende Barrieren beseitigt bzw. gemindert oder der Teilhabe förderliche Faktoren hinzugefügt werden.



DAS BIO-PSYCHO-SOZIALE MODELL DER ICF



3

© transfer. Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt. Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne mündliche Erläuterung unvollständig.

DIE ITEMS DER ICF

- d1 *Lernen und Wissensanwendung*
- d2 *Allgemeine Aufgaben und Anforderungen*
- d3 *Kommunikation*
- d4 *Mobilität*
- d5 *Selbstversorgung*
- d6 *Häusliches Leben*
- d7 *Interpersonelle Aktionen und Beziehungen*
- d8 *Bedeutende Lebensbereiche*
- d9 *Gemeinschafts-, soziales- und Staatsbürgerliches Leben*

transfer

© transfer. Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt. Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne mündliche Erläuterung unvollständig.

d230	Die tägliche Routine durchführen Einfache und komplexe und koordinierte Handlungen auszuführen, um die Anforderungen der alltäglichen Prozeduren oder Pflichten zu planen, zu handhaben und zu bewältigen, wie Zeit emplanen und den Tagesplan für die verschiedenen Aktivitäten aufstellen <i>Inkl.:</i> □ Die tägliche Routine handhaben und zu Ende bringen; das eigene Aktivitätsniveau handhaben <i>Exkl.:</i> □ Mehrfachaufgaben übernehmen (d220)
d2301	Die tägliche Routine planen Einfache und komplexe, koordinierte Handlungen auszuführen, um die Anforderungen der alltäglichen Prozeduren oder Pflichten zu planen und zu handhaben
d2302	Die tägliche Routine abschließen Einfache und komplexe, koordinierte Handlungen, die eine Person durchführen muss, um die Anforderungen der alltäglichen Prozeduren oder Pflichten zu einem Abschluss zu bringen
d2303	Das eigene Aktivitätsniveau handhaben Handlungen und Verhaltensweisen, die eine Person durchführen bzw. zeigen muss, um den Zeit- und Energiebedarf für die Anforderungen der alltäglichen Prozeduren oder Pflichten einzuplanen
d2308	Die tägliche Routine durchführen, anders bezeichnet
d2309	Die tägliche Routine durchführen, nicht näher bezeichnet
d240	Mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen Einfache oder komplexe und koordinierte Handlungen durchzuführen, um die psychischen Anforderungen, die erforderlich sind, um Aufgaben, die besondere Verantwortung beinhalten sowie mit Stress, Störungen und Krisensituationen verbunden sind, zu handhaben und zu kontrollieren, wie ein Fahrzeug bei dichtem Verkehr fahren oder viele Kinder betreuen <i>Inkl.:</i> □ Mit Verantwortung umgehen; mit Stress und Krisensituationen umgehen
d2400	Mit Verantwortung umgehen Einfache oder komplexe, koordinierte Handlungen durchzuführen, um die Pflichten der Aufgabenerfüllung zu handhaben und die Anforderungen dieser Pflichten zu beurteilen
d2401	Mit Stress umgehen Einfache oder komplexe, koordinierte Handlungen durchzuführen, um mit Druck, Notfallsituationen oder Stress im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung umzugehen
d2402	Mit Krisensituationen umgehen Einfache oder komplexe, koordinierte Handlungen durchzuführen, um entscheidende Wendepunkte in einer bestimmten Situation oder in Zeiten akuter Gefahr oder Schwierigkeit zu bewältigen
d2408	Mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen, anders bezeichnet
d2409	Mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen, nicht näher bezeichnet

2 WELCHE LÜCKE TUT SICH AUF, WENN DIE HILFE NICHT MEHR AB BEDARFS- MELDUNG, SONDERN ERST AB FERTIG GESTELLTER TEILHABEPLANUNG MÖGLICH IST?

Keine.

Die gesetzliche Regelung lautet: „(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Teil werden auf Antrag erbracht. Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen. (2) Eines Antrages bedarf es nicht für Leistungen, deren Bedarf in dem Verfahren nach Kapitel 7 (Gesamtplanverfahren) ermittelt worden ist“ (§ 108 SGB IX, Teil 2).

3 IN WELCHEM VERHÄLTNIS STEHEN TEILHABE- UND GESAMTPLANUNG?

„Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses“ (§ 121 SGB IX, Teil 2) und beinhaltet die Leistungen der Eingliederungshilfe. Im Teilhabeplan werden „die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen (unterschiedlicher Leistungsträger) hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen“ (§19 SGB IX) festgestellt und schriftlich zusammengestellt. Die Gesamtplanung ist ein Subsystem der (übergreifenden) Teilhabeplanung.

4 WIE WIRD DIE BETEILIGUNG DER BETROFFENEN GESICHERT?

Anders als nach bisherigem Recht schreibt das Bundesteilhabegesetz die Beteiligung der antragstellenden bzw. leistungsberechtigten Person in allen Verfahrensschritten verbindlich vor (§ 117 SGB IX, Teil 2). Die antragstellenden bzw. leistungsberechtigten Personen sind zu beraten und zu unterstützen (§ 106 SGB IX, Teil 2).

5 WER REALISIERT DIE UNABHÄNGIGE TEILHABEBERATUNG?

Die unabhängige Teilhabeberatung ist ausgeschrieben.

6 DROHT EINZELNEN HILFEBEDÜRFTIGEN DER AUSSCHLUSS VON DEN HILFEN?

Eine solche Gefahr besteht dann, wenn bestehende Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit in den Lebensbereichen nicht oder nicht hinreichend differenziert erhoben und beschrieben werden. Die Aneignung von Modell und Sprache der ICF ist unabdingbar.

7 WIE SIND DIE MITWIRKUNGSPFLICHTEN UND –GRENZEN DER BETROFFENEN? WAS GESCHIEHT, WENN VORRANGIGE HILFEN DURCH DIE BETROFFENEN ABGELEHNT WERDEN?

Die Regelungen zur Mitwirkung wurden durch das Bundesteilhabegesetz nicht verändert.

26. Juni 2017

Thomas Schmitt-Schäfer